

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), - Eisenbahnstraße 13/14 - Tel.: (03327) 783-0 * Fax: (03327) 44 385

Das Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) erscheint vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos mit dem Generalanzeiger verteilt.

Eine Bestellung und der Bezug des Amtsblattes ist über die Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) möglich.

Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten (Porto) in Rechnung gestellt.

Herstellung: General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH - Postfach 1, 14536 Werder (Havel) - Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46

Belichtung & Druck: Märkische Verlags- und Druck-Gesellschaft mbH Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam

Werder (Havel), dem 22. November 2013 - Jahrgang 18 - Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstellen	Seite 2
Einladung zur außerplanmäßigen Sitzung des Ortsbeirates Phöben	Seite 2
Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Beschluss zur Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 55/08/13 "Erholungsgärten Phöbener Havelweg, 1.Änderung", OT Phöben	Seite 2
Ende des Amtsblattes	Seite 3

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 08.11.2013 wird der Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstellen bekannt gemacht.

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstellen

Alter Friedhof Werder (Havel), Inselstadt; Neuer Friedhof Werder (Havel), Kemnitzer Straße; Friedhof in Werder (Havel) OT Plötzin, Alte Dorfstraße; Friedhof in Werder (Havel) OT Töplitz, Leester Str. und GT Neu Töplitz, Göttiner Weg

Im Laufe des Kalenderjahres 2013 sind die Nutzungsrechte für folgende Grabstellen abgelaufen:

- Reihengräber Beisetzung 1988
- Wahlstellen Beisetzung 1988
- Urnenstellen Beisetzung 1993
- Kinderreihengräber Beisetzung 1993

Laut Friedhofssatzung kann eine Verlängerung der Nutzungsrechte (außer für Reihengräber) erfolgen.

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den zur Unterhaltung Verantwortlichen zu entfernen. Dazu bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Werder (Havel).

Sofern Grabstellen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

gez. Werner Große
Bürgermeister

Einladung

Sitzung: außerplanmäßige Sitzung des Ortsbeirates Phöben

Sitzungstag: 25.11.2013

Sitzungsort: Altes Schulhaus,
14542 Werder (Havel) OT Phöben, Hauptstr.12

Beginn: 19:00 Uhr Ende: ca. 21:00 Uhr

Tagesordnung:

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
Öffentlicher Teil		
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung	
2	Festsetzung der Tagesordnung	
3	Förderung von Vereinen hier: Antrag der Phöbener Schützengilde e.V. BPh/1184/13	Fachbereich 1
4	Förderung von Vereinen hier: Antrag der Wassersportfreunde Phöben e.V. BPh/1185/13	Fachbereich 1

gez. Bernd Warsawa
Ortsvorsteher

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Der Bürgermeister der Stadt Werder (Havel) hat am 07.11.2013 nachstehende Bekanntmachung erneut angeordnet:

Beschluss zur Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 55/08/13 "Erholungsgärten Phöbener Havelweg, 1.Änderung", OT Phöben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) hat am 17.10.2013 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 55/08/13 "Erholungsgärten Phöbener Havelweg, 1.Änderung" beschlossen. Aufgrund der fehlenden Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 55/08/13 "Erholungsgärten Phöbener Havelweg, 1.Änderung" in der Bekanntmachung vom 08.11.2013 wird der Beschluss zur Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 nochmals bekannt gemacht.

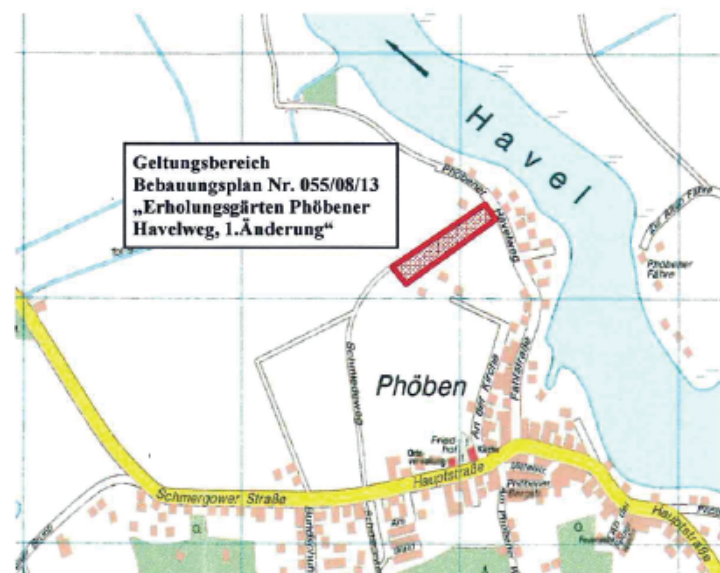
Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ein 1,62 ha großes Gebiet südlich der Phöbener Havelweges. Der westlich angrenzende Schmiedeweg sichert für die Bestandsgrundstücke die verkehrliche Erschließung. Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 103 (alt 174/4) der Flur 5 in der Gemarkung Phöben. Es wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den Phöbener Havelweg, Flurstücke 88, 169 und 147,
- im Osten durch angrenzendes Ackerland; Flurstück 103 (alt 174/4) teilw.,
- im Süden durch das Wegeflurstück 104 ,
- im Westen durch den Schmiedeweg, Flurstück 102.

Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Kartenausschnitt:



Umweltprüfung:

Eine Umweltprüfung soll durchgeführt werden.

Anlass und Ziel der Planung:

Anlass für die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit Stand 06/2009 ist die

Nichterteilung von Baugenehmigungen für die Bestandsnutzungen.

Mit der 1. Änderung werden

- alle zulässigen baulichen Haupt- und Nebenanlagen festgesetzt
- die zulässigen baulichen Nutzungen ausreichend konkretisiert
- die Erschließungsstraße einschließlich Stellplatzanlage in die Planzeichnung aufgenommen.

Termin der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu dem Bebauungsplan Nr. 55/08/13 "Erholungsgärten Phöbener Havelweg, 1.Änderung" werden vom

02.12.2013 bis einschließlich zum 13.12.2013

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr	

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) im Erdgeschoss, Zimmer 16 öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift bei vorstehend genannter Dienststelle Anregungen entgegengenommen. Es wird empfohlen, die vollständige Anschrift des Einwenders anzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

gez. Werner Große
Bürgermeister